

Friedrich war ein großer, stattlicher Mann und zeichnete sich durch staatsmännische Klugheit, unermüdlige Arbeitsamkeit und unbeugsame Willenskraft aus. Obwohl er bestrebt war, gerecht zu regieren, und nach eigener Aussage es gut mit seinem Volke meinte, war er doch manchmal rücksichtslos und hart, so daß die Stuttgarter sagten: „Friedrich sei ein guter Schüge und schlage Beamte und Oberbeamte mit derselben Peitsche.“ In beständigem Streit lebte er mit den Landständen. Sie, die hartnäckig am Alten festhielten, auch wenn es schon längst durch die Zeit überholt war, die vor jeder gebotenen Neuerung zurückschreckten und einer Vermehrung des Heeres beständig widerstrebten, wollten dem aufgeklärten Geiste Friedrichs nicht folgen. Wiederholt löste er daher den Landtag auf und ließ widerspenstige Mitglieder desselben verhaften.

Die Regierung Friedrichs fällt in die Zeit der Kriege Napoleons I, in welchen Friedrichs Truppen anfangs mit Österreich, 1805 und 1809 mit Frankreich gegen Österreich, 1806 und 1807 gegen Preußen, 1812 gegen Rußland und 1813 gegen die Verbündeten kämpften. Während der Schlacht bei Leipzig sagte sich Friedrich, „um sein Land vor sicherem Untergang zu retten“, von Napoleon los; und nun kämpften seine Truppen mit den Verbündeten gegen Frankreich.

Als Entschädigung für die Verluste während der Napoleonischen Kriege erhielt Friedrich neue Würden und das Land beträchtliche Gebietsvermehrungen (s. Abschnitt III, 1. 2. 3. 5).

Im Jahre 1803 wurde Friedrich zum Kurfürsten und 1805 zum König erhoben. Am 1. Januar 1806 nahm er feierlich die Königswürde an.

Im gleichen Jahre gab er seinem Volke eine neue Verfassung. Alt- und Neuwürttemberg wurden vereinigt, an die Spitze der Regierung 6 Ministerien gestellt und allen Bürgern gleiche Rechte vor dem Gesetz zugesichert. Das Land wurde in 12 Kreise eingeteilt und das auf 60 Millionen Mark angewachsene Kirchengut mit der Staatskasse vereinigt. Die Religionsverordnung vom 15. Oktober 1806 räumte Protestanten und Katholiken gleiche Rechte ein, und die Wehrordnung vom 6. August 1806 machte die Militärdienstverpflichtung allgemein.

Unbedingt frei von der Militärdienstpflicht waren 1. alle Personen adeligen Standes, 2. die Söhne von Vätern, welche in königlichen Diensten standen